

Allgemeine Einkaufsbedingungen 05.2025

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend „Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Verträge der ELAFLEX HIBY GmbH & Co. KG (nachstehend „Käufer“) über den Kauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachstehend „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer gem. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht. Dies gilt auch, wenn der Käufer etwaigen Bedingungen des Lieferanten nicht widerspricht.

2. Vertragsschluss und Lieferzeit

- 2.1. Jede Bestellung durch den Käufer ist vom Lieferanten unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Bestellkennzeichen zu bestätigen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Käufer.
- 2.2. Die von dem Käufer in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 2.3. Der Lieferant ist verpflichtet den Käufer unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – nicht einhalten kann.
- 2.4. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Käufers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Klausel 2.5 bleiben unberührt.
- 2.5. Im Falle eines Lieferverzugs kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens in Höhe von 1 % des Netto-Preises der verspätet gelieferten Ware pro vollendeter Kalender-woche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Preises der verspätet gelieferten Ware. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche behält sich der Käufer ausdrücklich vor.
- 2.6. Für die Einhaltung der Lieferzeit kommt es auf den Eingang bei der von dem Käufer in der Bestellung angegebenen Lieferanschrift an; soweit vom Lieferanten Aufstellungs- und Montagearbeiten durchzuführen sind, ist für die Einhaltung der Lieferfrist die Anzeige der Abnahmefähigkeit entscheidend.

3. Gefahrübergang und Lieferung

- 3.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Ablieferung an der vom Käufer in der Bestellung angegebenen Lieferanschrift auf den Käufer über. Sofern der Lieferant neben der Lieferung auch die Aufstellung oder Montage der Ware schuldet und bei der Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten, geht die Gefahr mit der Abnahme über. Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine angemessene Transportversicherung abzuschließen.
- 3.2. Die Lieferung erfolgt frei Haus. Versand- und Verpackungskosten sowie Kosten für Zoll-formalitäten und Zoll sind vom Lieferanten zu tragen.
- 3.3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe des Datums der Ausstellung und des Versands, der Bestell- und Lieferantenkennzeichnung sowie des Inhalts der Lieferung (Artikel-Nummer und Anzahl für jede einzelne Position) beizufügen. Fehlt der Lieferschein oder sind die Angaben auf dem Lieferschein unvollständig, so sind die hierdurch verursachten Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht vom Käufer zu vertreten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
- 4.2. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Aufstellung und Montage) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten) ein.
- 4.3. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung und unter Angabe des Datums der Ausstellung und des Versands, der Bestell- und Lieferantenkennzeichnung, des Datums der Lieferung sowie des Inhalts der Lieferung (Artikel-Nummer und Anzahl für jede Position) auszustellen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Sind die Angaben in der Rechnung unvollständig, sind die hierdurch verursachten Verzögerungen der Bezahlung nicht vom Käufer zu vertreten.
- 4.4. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Wenn der Käufer die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant 3 % Skonto auf den Netto-Rechnungsbetrag.
- 4.5. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäße Rechnung dem Käufer zugegangen ist. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 4.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange dem Käufer noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 4.7. Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn der Käufer aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von unvollständigen oder mangelhaften Leistungen

zurückhält. In letzterem Fall beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Mängelbeseitigung.

5. Eigentumsvorbehalt und Geheimhaltung

- 5.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Käufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertraglich geschuldete Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den Käufer zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind diese Unterlagen sowie der gesamte Vertragsinhalt geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
 - 5.2. Vorstehende Klausel 5.1 gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Produktteile, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Formen, Muster, Modelle und sonstige Gegenstände, die der Käufer dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Der Lieferant ist verpflichtet, derartige Gegenstände ausschließlich für die von dem Käufer bestellten Waren einzusetzen und ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers nicht mit Rechten Dritter zu belasten. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an solchen Gegenständen sind vom Lieferanten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
 - 5.3. Der Käufer kann die Herausgabe der in Klausel 5.1 genannten Unterlagen und der in Klausel 5.2 genannten Gegenstände verlangen, wenn der Lieferant seine Pflichten gemäß Klausel 5.1 und Klausel 5.2 verletzt. Die Geltendmachung weiterer Rechte behält sich der Käufer vor.
 - 5.4. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Lieferant in Werbematerialien, Broschüren, auf seiner Homepage oder auch sonst nicht auf die Geschäftsbeziehung zu dem Käufer hinweisen.
 - 5.5. Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeiter entsprechend dieser Klausel 5 zur Geheimhaltung.
 - 5.6. Wird Werkzeug nach Einzelvereinbarung für den Käufer hergestellt, ist die Übernahme von Werkzeugkosten durch den Käufer gesondert zu vereinbaren. Der einmalige Werkzeugpreis enthält in diesem Fall alle Herstellungskosten einschließlich eventueller Korrekturmaßnahmen und Bemusterungen.
 - 5.7. Eine Verarbeitung oder Umbildung der von dem Käufer beigestellten Gegenstände durch den Lieferanten wird für den Käufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Käufers mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so ist der Käufer (Mit-)Hersteller gemäß § 950 BGB und erwirbt Miteigentum an der neu entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung.
 - 5.8. Werden die von dem Käufer beigestellten Gegenstände mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt der Käufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die anderen vermischten oder verbundenen Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Käufer anteilmäßig Miteigentum erwirbt.
 - 5.9. Der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für den Käufer.
- ### 6. Garantie, Mängelrechte des Käufers, Produzentenhaftung
- 6.1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche zu liefernden Waren dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
 - 6.2. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass seine Betriebsabläufe den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
 - 6.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die für die zu liefernden Waren geltenden Sicherheitsdatenblätter spätestens acht Werktage nach Eingang der Bestellung an den Käufer zu übergeben. Der Lieferant stellt den Käufer von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass dem Käufer die Sicherheitsdatenblätter nicht oder verspätet geliefert werden. Das gleiche gilt im Falle späterer Änderungen der Sicherheitsdatenblätter.
 - 6.4. Für die Einhaltung garantierter Beschaffenheit, Stückzahlen, Abmessungen und Gewichte sind die von der Eingangskontrolle des Käufers ermittelten Werte maßgeblich.
 - 6.5. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu Gunsten des Käufers, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

- 6.6. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 377, 381 HGB mit folgender Maßgabe: Eine Mängelrüge gilt als unverzüglich und rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang beim Käufer, bei verdeckten Mängeln gerechnet ab ihrer Entdeckung, abgesendet wird.
- 6.7. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Käufers gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Käufer den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 6.8. Im Übrigen ist der Käufer bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und hat nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 6.9. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Ablieferung der Ware beim Käufer. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.
- 6.10. Mit Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige des Käufers beim Lieferanten ist die Verjährung von Mängelansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche des Käufers ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über Ansprüche des Käufers verweigert. Bei Ersatzlieferung oder Nachbesserung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Käufer musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Nacherfüllung verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Nachbesserung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 6.11. Die Liefergegenstände sind nach den Vorgaben des Käufers so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Produkte des Lieferanten erkennbar sind. Der Lieferant ist verpflichtet, eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und dem Käufer diese nach Aufforderung nachzuweisen. Dazu wird, soweit der Käufer dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung geschlossen.
- 6.12. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Käufer insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 6.13. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung ist der Lieferant auch verpflichtet, dem Käufer etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB oder gemäß den §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom Käufer durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 6.14. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen und zu unterhalten und dem Käufer auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 7. Lieferantenregress**
- 7.1. Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b BGB) stehen dem Käufer neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die der Käufer seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet.
- 7.2. Bevor der Käufer einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird der Käufer den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von dem Käufer dem Abnehmer tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 7.3. Die Ansprüche des Käufers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer, dessen Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.
- 8. Erfüllungsort und Ort der Nacherfüllung**
- Erfüllungsort und Nacherfüllungsort ist die vom Käufer in der Bestellung angegebene Lieferanschrift.

9. Schutzrechte

- 9.1. Der Lieferant steht nach Maßgabe der Klausel 9.2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Waren keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Waren herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 9.2. Der Lieferant stellt den Käufer auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen frei, die Dritte wegen der in Klausel 9.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und erstattet dem Käufer alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 9.3. Der Käufer ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.
- 9.4. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers wegen Rechtsmängeln der gelieferten Waren bleiben unberührt.

10. Lieferantenerklärung

Soweit dies rechtlich möglich ist, wird der Lieferant in der Auftragsbestätigung und in der Rechnung eine Lieferantenerklärung gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015 / 2447 abgeben. Bei Drittlanderzeugnissen sind das Ursprungsland und die Zoll-Nummer mit anzugeben.

11. Exportkontrolle

- 11.1. Der Lieferant der vertragsgegenständlichen Güter verpflichtet sich, diese nicht unmittelbar oder mittelbar aus einem Drittland zu kaufen, zu importieren und danach an den Käufer zu verkaufen und zu liefern, wenn dies gegen die Bestimmungen eines Embargos der Europäischen Union oder der USA verstoßen würde. Dies gilt insbesondere für Beschränkungen nach der Russlandembargoverordnung (EU) 833/2014 in der jeweils aktuellen Fassung für Güter, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt wurden oder werden und in den Embargo-Kontrolllisten (z.B. Anhänge XVII, XXI, XXV und XXVI) aufgeführt sind. Die Nachweispflichten des Artikel 3g für Eisen- und Stahlerzeugnisse sowie die Umgehungsklausel in Art. 12 der Russlandembargoverordnung (EU) 833/2014 in der jeweils aktuellen Fassung werden vom Lieferanten anerkannt und eingehalten, sofern sie im jeweiligen Einzelfall anwendbar sind.
- 11.2. Der Lieferant wird seine Lieferanten, Distributoren und sonstige Geschäftspartner entsprechend auf vorstehende Regelung verpflichten und angemessene und geeignete Maßnahmen treffen, um sicher zu stellen, dass Umgehungsgeschäfte ausgeschlossen werden.
- 11.3. Der Lieferant stellt den Käufer von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber dem Käufer aufgrund einer Nichtbeachtung außenwirtschaftsrechtlicher und/oder exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Lieferanten geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller dem Käufer in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1. Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).
- 12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg, sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Käufer ist jedoch berechtigt, gegen den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand vorzugehen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Im Einzelfall mit dem Lieferanten getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Käufers maßgebend.
- 13.2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Mängelanzeige oder Rücktritt), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 13.3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften dienen nur der Klarstellung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten deshalb die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 13.4. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung so nahekommt, wie es rechtlich möglich ist.